

## **Bericht**

**des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz  
betreffend eine  
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die  
Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des  
Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird  
(Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)**

[L-2017-241596/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 438/2017](#)]

### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Auf der Grundlage des Klimaschutzabkommens von Paris (2015) ist Österreich verpflichtet, bis zum Jahr 2020 eine Treibhausgasemissionsreduktion um 16 % gegenüber dem Jahr 2005 zu erreichen. Ein Teil der Reduktionen an Treibhausgasemissionen kann auch im Bereich der Raumwärme erzielt werden, wobei bereits im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 maßgebliche Emissionseinsparungen erzielt werden konnten. Die Reduktionsbeiträge werden einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude, umfassende energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert. Da die bestehenden Bemühungen der Länder, Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger zu setzen, fortgeführt werden sollen, wurde in den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die bestehende Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung angepasst werden soll. Neben der Wohnbauförderung sollen weiterhin auch die Bereiche öffentliche Gebäude sowie unterstützende Maßnahmen des Bundes von der neuen Vereinbarung abgedeckt werden.
2. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.
3. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
4. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Für den Bereich der Wohnbauförderung des Landes ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, weil weder das System der Wohnbauförderung geändert werden muss, noch die Vereinbarung Vorgaben über Förderhöhen enthält. Auch für den Bereich der öffentlichen Gebäude ergeben sich aus der Vereinbarung keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die Vereinbarung selbst hat voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Bestimmungen entgegen, vielmehr verfolgt die Vereinbarung dasselbe Ziel wie die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die Vereinbarung hat keine unterschiedlichen Auswirkungen zwischen den Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung auf eine Bindung des Oberösterreichischen Landtags im Bereich der Landesgesetzgebung gerichtet ist, bedarf er gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor), gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen. Die Erläuterungen sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.**

**2 Subbeilagen**

Linz, am 22. Juni 2017

**Ing. Mahr**  
Obmann

**Weinberger**  
Berichtersteller